

## **Satzung für die Städtischen Kindertagesstätten vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die städtischen Kindertagesstätten sind als Abteilung 51.3 unselbstständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig.

### **§ 2**

Die Stadt Braunschweig verfolgt mit ihren Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten.

### **§ 3**

Die Stadt Braunschweig ist mit ihren Kindertagesstätten selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 4**

Die Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

Bei Einstellung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann